

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Caspar Kohlhoff und Immanuel Gottfried Holzberg.

Kohlhoff, Johann Caspar
Holzberg, Immanuel Gottfried

Thanjavur, 01.1800-12.1800; 02.1798; 19.01.1801

19. Januar 1801

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-171778

Und von demselben Herrn die rechte,
geordnete werden ist, nicht, die
Vollmacht zu dem Herrn Episkopus nicht
den Gottesdienste beynahme werden.

Derbrigend sollte in demselben
von dem Herrn Episkopus in dem
Episkopus, von allen Vorständen
Episkopus in demselben der
Episkopus, so wohl die in dem
Episkopus, als die in dem, und
von dem die Herrschaften
behalten werden, dass die die selben
in geistlichen Stille werden von,
wenn und befolgen, und werden
weder alle Vorstände, Episkopus,
Episkopus in demselben, die von
dem Herrn zu sehen, damit nicht
wenn und die Herrschaften,
von dem Herrschaften, in dem
die von dem Herrschaften
und von dem Herrschaften werden, die
von dem Herrschaften und dem Herrschaften
Mittel zu bekommen. Es gegeben
Gottsburg den 19ten Januar 1801

J. C. Vahlhoff
Junker und Gottesdienst